

REZENSIONEN

HANS PETER MARUTSCHKE, *Übertragung dinglicher Rechte und gutgläubiger Erwerb im japanischen Immobiliarsachenrecht,*

Mohr Siebeck, Tübingen, 1997, XVI + 288 S., DM 148,-

In seiner Hager Habilitationsschrift hat sich *Hans Peter Marutschke* der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, auf breiter rechtsvergleichender Basis die Regelungen des japanischen Zivilrechts betreffend die Übertragung dinglicher Rechte für den interessierten deutschen Leser transparent zu machen. Der Autor zählt zu den bislang wenigen Juristen in Deutschland, die sich intensiv mit Themen des japanischen Rechts befassen. Die Habilitationsschrift schließt an die im Jahr 1993 erschienene Dissertation des Verfassers zum Thema „Die Entwicklung des Grundeigentumsrechts im modernen Japan und die Landpachtgesetzgebung der zwanziger Jahre“ an.¹

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die Frage des gutgläubigen Erwerbs im Immobiliarsachenrecht, die in Japan ähnlich wie in Frankreich spezifische Probleme aufwirft. Denn anders als in Deutschland, das dem Traditionsprinzip folgt, gilt in Japan das Konsensprinzip, d.h. der Eigentumsübergang erfolgt durch bloße Willenserklärung der Parteien und erfordert keinen konstitutiven formalen Akt in Form von Übergabe oder Eintragung. Zudem ist die Übertragung zivilrechtlich formfrei, d.h. insbesondere ohne notarielle Beurkundung, möglich; spezialgesetzlich vorgesehene Eintragungserfordernisse haben lediglich deklaratorischen Charakter. Da zum japanischen Zivilrecht – anders als zu zahlreichen wirtschaftsrechtlichen Fragen – in deutsch (oder anderen westlichen Sprachen) bislang nur vergleichsweise wenige Publikationen vorliegen, schließt die Untersuchung des Verfassers eine wichtige Lücke.²

Die Arbeit gliedert sich in vier große Abschnitte. Zunächst stellt der Verfasser die beiden Grundmodelle der Eigentumsübertragung gegenüber: das Traditions- und das Konsensprinzip (S. 7-63). Letzteres wurde im 19. Jahrhundert aus dem französischen in das japanische Recht übernommen. Sowohl die französische Entwicklung als auch die Rezeptionsgeschichte in Japan sind knapp beleuchtet. Als eine wichtige Konsequenz der Priorität des Konsensprinzips im japanischen Vertragsrecht macht der Verfasser die Bedeutung aus, die der Frage beigemessen werde, wann Willenserklärungen der Parteien eine Bindungswirkung zukomme. Vor allem im Bereich der Vertragsanbahnung

1 Band 27 der Reihe Japanisches Recht, Köln u.a. 1993, 162 S.

2 Nachweise westlichen Schrifttums zum japanischen Zivilrecht finden sich bei H. BAUM / L. NOTTAGE, *Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography* (Littleton, Co. 1998) 105-113.

habe die japanische Rechtsprechung Besonderheiten entwickelt. Eine quasi-vertragliche Bindung setze eine spezifische Intensität voraus, wobei die Bestimmung des für die Annahme einer Bindung erforderlichen „Wärmegrades“ den Gerichten im Einzelfall überlassen sei (62).

Im anschließenden Abschnitt befaßt sich der Verfasser mit der Frage, welche institutionellen Systeme zur Sicherung des Erwerbs dinglicher Rechte an Grundstücken in den verschiedenen Rechtsordnungen ausgebildet worden seien (64-88). Die deutsche Grundbuchpraxis und das französische Registerrecht werden mit dem Grundbuchwesen in Japan verglichen. Die japanische Eintragungspraxis unterscheide sich dabei maßgeblich von dem ursprünglichen französischen Vorbild: während in Frankreich dem Vertrag zentrale Bedeutung zukomme und dieser entsprechend bei der Registrierung umfassend berücksichtigt werde, erlaube das japanische Recht die Gewährleistung richtiger Eintragungen auch durch alternative Möglichkeiten wie etwa eine gemeinsame Antragstellung. Anders als im französischen Recht sehe die japanische Praxis ferner Verfügung und zugrunde liegende Vereinbarung nicht als untrennbar, sondern vielmehr als zwei voneinander getrennte Elemente an (87). Für das japanische Registerrecht sei die Verfügung der entscheidende Anknüpfungspunkt. Eine deutliche Schwächung des Verkehrsschutzes sieht der Verfasser in der fehlenden notariellen Beurkundungspflicht und der unzureichenden Haftung für Fehler bei der Eintragung. Folgerichtig untersucht er in den beiden anschließenden Abschnitten, ob die Schwächen des formellen Rechts durch Regelungen des materiellen japanischen Zivilrechts ausgeglichen werden.

Zunächst wird dabei die Ausgestaltung des Eigentumsüberganges in Japan in der historischen Entwicklung nachgezeichnet, wobei der Verfasser zwischen den verschiedenen Entwicklungslinien in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen in der Rechtsprechung sowie in der Rechtslehre differenziert (89-135). Auch wenn das japanische Recht bei der Übertragung dinglicher Rechte nicht dem Traditionsprinzip gefolgt sei, bedeute dies umgekehrt jedoch nicht, daß eine dem französischen Recht identische Lösung gewählt worden sei. Nach dem Verständnis führender japanischer Zivilrechtler habe das japanische Recht vielmehr eine eigenständige Lösung entwickelt. Komme in Frankreich eine dingliche Änderung durch einen bloßen schuldrechtlichen Vertrag zustande, so sei in Japan das Vorliegen eines eigenständigen dinglichen Vertrages für einen Eigentumswechsel konstitutiv, der aber anders als in Deutschland keine Übergabe bzw. Eintragung als Wirksamkeitserfordernis voraussetze (132). Schuldrechtliche wie dingliche Wirkung könnten dabei durch eine einzige Willenserklärung bewirkt werden, der insoweit eine „Doppelwirkung“ zuerkannt werde (133). Eine neuere Auffassung in der japanischen Lehre scheine allerdings demgegenüber die Selbständigkeit des dinglichen Vertrages wieder relativieren zu wollen.

Der abschließende Teil, der vom Umfang her den Hauptteil der Untersuchung bildet, befaßt sich mit dem Schutz des guten Glaubens und der Entgegensetzbarkeit dinglicher Rechte (136-254). In letzterer sieht der Verfasser zutreffend ein für das japanische Schuld- und Sachenrecht zentrales Rechtsinstitut. So bestimme etwa die einschlägige

Vorschrift für das Immobilienrecht, daß eine Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen Dritten nicht ohne vorherige Eintragung entgegengehalten werden könne. Diese Regelung entfalte ihre Wirkung vor allem in den Fällen des Doppelverkaufes einer Speziessache. Der Eintragung komme dabei keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Wirkung zu, und Eintragungen im Liegenschaftsregister genössen keinen öffentlichen Glauben, wie ihn das deutsche Recht kenne. Grundsätzlich gelte, daß ein Erwerber eines dinglichen Rechtes solange geschützt sei, wie das betreffende Recht nicht zugunsten eines anderen eingetragen sei. Der Schutz entfalle allerdings dann, wenn der Erwerber hinsichtlich der nicht eingetragenen Rechtslage bösgläubig handele. Habe der wahre Berechtigte selbst dazu beigetragen, daß eine unrichtige Eintragung erfolgt sei, könne er sich gegenüber einem gutgläubigen Dritten nicht auf die Unrichtigkeit der Eintragung berufen (262).

Der Verfasser macht (auch) im japanischen Immobiliarsachenrecht eine stark ausgeprägte Neigung der japanischen Rechtsprechung und Lehre aus, „der Fallgerechtigkeit und dem Billigkeitsprinzip Vorrang vor dem Schutz individueller subjektiver Rechte einzuräumen“ (263). Zur Lösung des Interessenausgleichs beim Doppelverkauf einer Immobilie stelle das japanische Zivilrecht nur einen „sehr weit gefaßten, unverbindlichen gesetzlichen Rahmen“ bereit (263). Der Sicherheit des Rechts- und Geschäftsverkehrs komme der Vorrang zu; das subjektive Recht des einzelnen habe hinter den dafür in Japan entwickelten Instrumenten zurückzutreten. Der Verfasser sieht die wichtigste Erklärung hierfür in einer gesellschaftlichen Tradition, die „ein starres formales Gerüst“ ablehne (264). Entsprechend groß sei der Ermessensspielraum bei der Gesetzesanwendung und -auslegung. In der besonderen Betonung der Sachverhaltskonstitution in der japanischen Rechtsprechung sieht der Verfasser Grundzüge einer „japan-spezifischen juristischen Hermeneutik“ (266).

Die sorgfältig gearbeitete und flüssig geschriebene Habilitationsschrift *Marutschkes* schließt in positivrechtlicher Sicht eine große Lücke im westlichen Schrifttum. Sie zeigt darüber hinaus aber auch deutlich auf, wie das japanische Recht trotz der umfassenden Rezeption westlichen Rechts schon während des Rezeptionsvorganges eigenständige Lösungen entwickelt und diese kontinuierlich weiter ausgebaut hat. Ein Befund, der eigentlich nicht erstaunen sollte, gleichwohl jedoch im Kontrast zu dem verbreiteten Vorurteil steht, das eine weitgehende Parallelität der rechtlichen Lösungen insbesondere zwischen Deutschland und Japan behauptet. Zu diesem Mißverständnis trägt nicht zuletzt auch die Verwendung von Bezeichnungen und Abkürzungen für japanische Gesetze bei, die den deutschen entsprechen.

Wie häufig in deutschen Texten *japanischer* Autoren benutzt auch der Verfasser für die deutsche Übersetzung des japanischen Zivilgesetzes (*Minpô*) die Abkürzung „BGB“. Gerade bei einem rechtsvergleichend mit dem deutschen Recht angelegten zivilrechtlichen Thema führt dieses zu einer erheblichen Verwechslungsgefahr mit den entsprechenden deutschen Vorschriften. Um dieser entgegenzuwirken, verwendet der Verfasser die unschönen Abkürzungen „JBGB“ bzw. „DBGB“ und sieht sich im übrigen

gezwungen, entweder vom „japanischen BGB“ oder „deutschen BGB“ zu sprechen. Die Verwechslungsgefahr wird zudem noch dadurch erhöht, daß auch für die japanischen Vorschriften das §-Zeichen verwendet wird.

Diese umständlich und wenig elegant anmutende Vorgehensweise zeigt erneut, daß, wie in dieser Zeitschrift gehandhabt, für japanische Gesetze nicht deutsche Abkürzungen und auch nicht das §-Zeichen verwendet werden sollten, sondern andere unterscheidungsfähigere Bezeichnungen. Im vorliegenden Fall bietet sich die neutrale Abkürzung „ZG“ (für Zivilgesetz) an, wenn nicht gleich die kurze japanische Gesetzesbezeichnung „*Minpô*“ verwendet wird.³ Anstelle des §-Zeichens läßt sich die Abkürzung „Art.“ verwenden. Eine solche Handhabung unterstreicht die Eigenständigkeit des japanischen Rechts und entspricht üblicher rechtsvergleichender Praxis, denn wer spricht beispielsweise mit Blick auf das französische Zivilrecht vom „französischen BGB“ anstatt vom *Code civil*? Der überaus empfehlenswerten Lektüre des Buches tut diese formale Kritik selbstverständlich keinerlei Abbruch; zudem weiß auch der Rezensent, daß über diesen Punkt durchaus geteilte Meinungen bestehen.

Harald Baum

**EMMERICH & WALTRAUDE SIMONCSICS,
*Japanese-English Code-Dictionary,***

ÖBV Pädagogischer Verlag, Wien 1996, XLI + 969 S., ÖS 1600 (DM 220).

Wer die Herausforderung nicht scheut, die japanische Sprache in Wort und Schrift zu erlernen, der muß sich früher oder später in das komplexe System der *kanji*, d.h. der sinojapanischen Schriftzeichen einarbeiten. Dabei stellt sich gleich zu Anfang ein fundamentales Problem: Wie *schlage* ich ein mir unbekanntes Wort, das aus einem oder mehreren Schriftzeichen besteht, im Wörterbuch *nach*, wenn mir dessen Lesung unbekannt ist? Während in westlichen, alphabetisch strukturierten Sprachen das Auffinden eines Wortes im Lexikon einfach ist, stellt sich diese Aufgabe bei Sprachen, die sich wie das Japanische, Koreanische oder Chinesische der Schriftzeichen bedienen, erheblich komplizierter dar.

Selbst Japanern bereitet das Nachschlagen unbekannter Zeichen mitunter Probleme. Die einsprachigen sinojapanischen Zeichenlexika sehen in aller Regel zwei verschiedene Indices vor. Wer beispielsweise nur die Lesung eines *kanji* kennt, der kann das Zeichen im Lesungs-Index (*on-kun-sakuin*) auffinden. Eine weitere Möglichkeit ist das

3 In diesem Sinne die Zitieranleitung für diese Zeitschrift, siehe B. GÖTZE / H. BAUM, Merkblatt für eine einheitliche Transkription, Übersetzung und Zitierweise für Veröffentlichungen in der ZJapanR, in: ZJapanR Nr. 5 (1998) 207 ff.

Nachschriften des Zeichen im Radikal-Index (*bushu sakuin*). Bei den Radikalen handelt es sich um ein in China im 18. Jahrhundert entwickeltes System, das die Schriftzeichen unter 214 Elementen in eine entsprechende Anzahl von Gruppen einteilt. Angesichts der großen Anzahl von Radikalen kann auch diese Vorgehensweise Schwierigkeiten bereiten. Einige Wörterbücher enthalten darüber hinaus noch die Möglichkeit, das unbekannte Zeichen im Strichzahl-Index (*sôkaku sakuin*) zu suchen. Dabei werden die Zeichen entsprechend der Anzahl der Striche, aus denen sie zusammengesetzt sind, in Gruppen eingeteilt.

Wie auch die einsprachigen sinojapanischen Zeichenlexika führen die herkömmlichen Japanisch-Englischen Wörterbücher sowohl einen Lesungs- als auch einen Radikal- und gelegentlich zudem einen Strichzahl-Index. So enthält etwa das international verbreitete Standard-Nachschlagewerk von A. Nelson¹ sowohl einen Lesungs- als auch einen Radikal-Index. Gleiches gilt auch für das 1989 erschienene Wörterbuch von M. Spahn und W. Hadamitzky.² Dabei bedient sich das Werk von Nelson des aus 214 Radikalen bestehenden Systems, während Spahn / Hadamitzky in ihrem Nachschlagewerk ein stark vereinfachtes System von nur 79 Radikalen verwenden.

In der Regel kommt dem Radikal-Index bei dem Nachschlagen unbekannter Zeichen die entscheidende Bedeutung zu. Angesichts der Zahl von insgesamt 214 bzw. 79 Radikalen ist jedoch auch der Umgang mit dem Radikal-Index ein nicht immer einfacher Weg, der nicht nur Anfänger bei Zeichen mit einer höheren Strichzahl und entsprechend höherem Komplexitätsgrad zuweilen vor Probleme stellt.

Diesem Leid wollen die Verfasser des vorliegenden Werkes mit einer vollständig neu konzipierten und zumindest auf den ersten Blick in ihrer Eleganz überzeugenden Methode begegnen, der im übrigen auch die überaus gelungene Gestaltung des Bandes entspricht, die sich wohltuend von der der anderen genannten Werke abhebt. Vereinfacht dargestellt läßt sich das neue System wie folgt beschreiben: Alle Schriftzeichen werden nach optischen Gesichtspunkten gegliedert. Dafür entwickeln die Verfasser zehn Grundformen. Jede dieser Grundformen soll nach ihrer Vorstellung an ein Symbol erinnern, das sich graphisch leicht einprägen läßt und/oder dem westlichen Benutzer aus seiner Schrift vertraut ist. Innerhalb der einzelnen Grundformen ist man dann allerdings wie auch bei dem traditionellen Zugang über die Radikale auf das Zählen der verbleibenden Striche angewiesen, die die Grundform ergänzen. Diese Reduzierung auf simple Formen soll das schnelle Auffinden auch komplizierter Schriftzeichen ermöglichen. Nach den Angaben der Verfasser lassen sich 99.3 Prozent der 6.324 *kanji*³, die in dem Werk erfaßt sind, in das System der zehn Grundformen einordnen. Hat man erst

1 The Modern Reader's Japanese-English Character Dictionary, 2. Aufl., Tokyo 1974, 1109 S.

2 Japanese Charakter Dictionary, Tokyo 1989, 1669 S.

3 Damit liegt die Zahl der aufgeführten Schriftzeichen über den bereits angesprochenen Werken von Nelson (5.446 Zeichen) und Spahn / Hadamitzky (5.906 Zeichen).

einmal ein Auge für die verschiedenen Grundformen entwickelt, so sollen sich nach der plausibel anmutenden Vorstellung der Verfasser alle Schriftzeichen im Handumdrehen finden lassen, ohne mühselig nach Radikalen suchen zu müssen.

Dies sei an einem Beispiel erläutert: Die als „Null“ bezeichnete Gruppe erfaßt alle Zeichen, die ringsum durch Striche begrenzt sind. Wer daher beispielsweise das Schriftzeichen von *kuni* [Land] sucht, muß zunächst in der Gruppe Null suchen, dann die restlichen Striche zählen (hier fünf) und gelangt so zu den Zeichen der Gruppe 0-5. Unter den drei sich dort befindlichen Zeichen läßt sich das Gesuchte *kanji* schnell erkennen. Gruppe „Fünf“ umfaßt hingegen alle Schriftzeichen, die in der Mitte durch einen geraden, vertikal verlaufenden Strich durchtrennt sind, z.B. *naka* [Mitte] oder auch *kawa* [Fluß], so daß sich *naka* in der Gruppe 5-3, *kawa* in der Gruppe 5-2 finden lassen.

Hier stellen sich nun allerdings zwei Fragen. Ob der Zugang tatsächlich auch für Anfänger - an die sich dieses Buch ja gerade richtet - einfacher ist, erscheint im Prinzip plausibel, kann aber von den Rezensenten, die sich - mittels der mühsamen „Radikal-Methode“ - im Laufe der Zeit mit den *kanji* vertraut gemacht haben, nicht (mehr) abschließend beurteilt werden. Zu bedenken ist aber, daß bei komplexeren Schriftzeichen auch bei der neuen Methode der Verfasser die einzelnen Grundformen nicht immer klar erkennbar scheinen. Insgesamt wird man aber wohl eine nicht unerhebliche Vereinfachung des Einstiegs für Anfänger gegenüber der herkömmlichen Radikal-Methode - auf der Ebene des optischen Zugriffs - annehmen dürfen.

Dieser Erleichterung stehen jedoch zwei Nachteile gegenüber, die es abzuwägen gilt. Zunächst einmal ist zu beachten, daß, wer das System der Radikale beim Einstieg in die japanische Sprache gänzlich außer Acht läßt, die tragende Funktion übersieht, die den Radikalen bei dem Verständnis der japanischen (und chinesischen) Schrift zukommt.

Zum Zweiten - und wesentlich wichtiger - besteht bei einem Einstieg mittels der neuen Methodik die nicht zu unterschätzende Gefahr der Isolation. Wer sich ausschließlich auf das neue optische System konzentriert, dem bleibt ein (späterer) Rückgriff auf andere, weiterführende Wörterbücher verwehrt. Insbesondere die großen japanisch-japanischen Zeichenlexika bleiben auf diese Weise mehr oder weniger unzugänglich. Dies Risiko muß allerdings denjenigen potentiellen Nutzer nicht schrecken, der glaubt, mit dem insbesondere hinsichtlich der Fachsprache begrenzten, aber immer noch sehr weit gefaßten Wortschatz auskommen zu können, den das neue Lexikon erschließt.

Im Grunde begegnet uns hier ein geradezu klassisches Beispiel für das in der Institutionenökonomik derzeit intensiv diskutierte Phänomen einer sog. „pfadabhängigen“ Entwicklung: Mag auch die neue Methodik den Vorteil einer erleichterten Handhabbarkeit für sich haben und sich durch größere Eleganz und eine ausgeprägtere formale Logik gegenüber dem herkömmlichen Radikal-System auszeichnen, so ist dieses doch der Standard - und eingefahrene Standards lassen sich nur schwer ändern, wie das berühmte Beispiel der seit langem als suboptimal erkannten herkömmlichen Tastenanordnung auf Schreibmaschine und PC zeigt. Es wäre dem eindrucksvollem Versuch

der Autoren zu wünschen, daß es ihnen gelingt, einen neuen „Industriestandard“ im Markt für japanische Zeichenlexika zu setzen!

Sollte es später einmal zu einer zweiten Auflage kommen, wäre zu überlegen, ob nicht die Möglichkeit, bei Wörtern die aus mehreren Schriftzeichen zusammengesetzt sind, das Wort auch unter dem zweiten oder nachfolgenden Schriftzeichen aufsuchen zu können, in das Werk aufgenommen werden sollte – wie etwa bei dem eingangs genannten Werk von *Spahn* u. *Hadamitzky*. Im praktischem Umgang mit dem Nachschlagewerk kann dies zu einer erheblichen Zeitersparnis führen. Im vorliegenden Band sind komplexere Wörter nur unter dem ersten Schriftzeichen aufgeführt. Hilfreich könnte ferner entsprechend der sonst üblichen Praxis ein Index mit den Lesungen der Schriftzeichen sein.

Harald Baum / Olaf Kliesow

**MINORU MATSUKAWA, *Die Gesetzgebung –
Eine rechtsvergleichende Studie zum deutschen und japanischen Recht*,
1998, S. Roderer Verlag, Regensburg, ISBN 3-89073-247-X, 112 S., DM 42,-**

Matsukawa, Privatdozent an der Meijigakuin Universität in Tokyo, der seit seiner Promotion bei Rehinder dem deutschen Recht treu geblieben ist, hat sich diesmal, im Gegensatz zu seiner letzten, eher amüsanten Arbeit zu den rechtlichen Problemen des Karaokesingens (UFITA Band 132 (1996), S. 51 ff.) einem ernsteren, aber um so wichtigerem Thema gewidmet: der Gesetzgebung.

Er stellt das Gesetzgebungsverfahren Japans rechtsvergleichend mit dem deutschen Recht dar und zeigt auf, daß das japanische System beeinflusst durch die Meiji-Verfassung, die stark an die preußische Verfassung angelehnt war, noch in deutschen Traditionen steht, daß aber durch die Verfassung von 1946 unter dem Druck der Besatzungsmacht USA doch erhebliche Unterschiede eingetreten sind. Positiv anzumerken ist insbesondere, daß sich die Darstellung nicht auf die reine Rechtslage beschränkt, sondern daß auch die politischen Spielregeln in die Darstellung mit eingezogen werden, die oft wichtiger sind als das eigentliche parlamentarische Verfahren. Matsukawa betont die wichtige Rolle der Exekutiven und der Parteien im japanischen Gesetzgebungsverfahren. Die parlamentarische Gesetzgebungsphase sei geprägt von der Dichotomie von bürokratischer Gesetzgebung und parteienstaatlicher Demokratie (S. 19).

Der Leser wird zunächst verwundert sein, sollte er, wie der Verfasser es getan hat, zunächst die Zusammenfassung lesen und dort die Schlußfolgerung entdecken, daß es das vordringliche Ziel in Japan sein müsse, die „Monarchie der Verwaltungsbürokratie“

und den „preußischen Stil“ zu überwinden und daß *Matsukawa* die Frage aufwirft, ob Japan ein Rechtsstaat sei (S. 87 f.).

Eine provokante Frage. Denn muß man Japan als eines der führenden Industrienächte nicht unstreitig als Rechtsstaat ansehen? *Matsukawa* gibt darauf die Antwort: Japan sei insoweit Rechtsstaat, als es sich der Verwaltung durch Gesetze bediene, aber auf Japan treffe ein Satz von Montesquieu zu: Die gleiche Beamtenschaft habe als Ausführer der Gesetze alle Befugnisse, die sie sich als Gesetzgeber selbst verliehen hat (S. 87). Diese These und die mit ihr verbundene Kritik durchzieht die gesamte Darstellung – und wohl nicht zu unrecht. Diese Kritik fußt insbesondere auf der scheinbar unbegrenzten Möglichkeit in Japan, Rechtssetzungskompetenzen auf die Exekutive zu übertragen. Während der deutsche Gesetzgeber bei der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen wegen Art. 80 GG verpflichtet ist, Inhalt, Zweck und Ausmaß zu bestimmen, existiert eine solche Begrenzung in Japan nicht. Das japanische Parlament sei in der Praxis oft nur noch Vetoorgan. Dies entspreche zwar praktischen Bedürfnissen, stelle aber den „Selbstmord des Parlamentarismus“ dar (S. 55). Den Vertretern in Deutschland, die die Gesetzgebungsflut in Deutschland beklagen, sei daher das Lesen dieser Passagen eindringlich empfohlen. Denn wie *Matsukawa* richtig – eigentlich selbstverständliches – betont, ist die Legislative der Vertreter des Souveräns, des Volkes (S. 3). Dieses Grundprinzip werde verletzt, wenn wie in der heutigen Staatspraxis üblich, die Mehrzahl der Gesetzesentwürfe durch die Regierung, die Exekutive, eingebracht wird, was zur Folge habe, daß „Gesetzgeber“ und ausführende Stelle oft identisch seien (S. 4). Dieser Umstand veranlaßte *Matsukawa* schließlich, die Frage nach der Rechtsstaatsqualität Japans zu stellen, die er wie oben dargestellt beantwortet.

Ein weiteres sehr interessantes Kapitel ist die Darstellung der Rolle des Legislativen Büro des Kabinetts (LBK, *Naikaku Hōseikyoku*), eine Institution, die für die Rechtsförmlichkeitsprüfung zuständig ist und im japanischen System eine mächtige Position innehat. Das LBK unterzieht allen Gesetzen, die von der Regierung ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, einer Rechtsförmlichkeitsprüfung, d.h. es prüft, ob das Gesetz formell und materiell mit der Verfassung und der sonstigen Rechtsordnung in Einklang zu bringen ist. Wegen der mächtigen Stellung des LBK in der Exekutiven könne es sich das LBK leisten, politisch neutral zu sein und sein eigenes „rechtliches Gewissen“ zu haben (S. 40). Das LBK genieße bei den japanischen Gerichten eine solche Autorität, daß Gesetze selten wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden. Es stelle quasi das heimliche Bundesverfassungsgericht Japans dar.

Kritisch ist die Darstellung der japanischen Rechtspflege: „Für den Grundrechtsschutz haben japanische Gerichte im Gegensatz zu Deutschland nur eine sehr geringe Bedeutung.“ Mit Recht kritisiert *Matsukawa*, daß die Unabhängigkeit der Richter nur eingeschränkt gewährleistet sei, denn sie müssen alle zehn Jahre wiederernannt werden.

Auch dem japanischen Juristentum stellt *Matsukawa* kein allzu gutes Zeugnis aus. Die Mehrheit der japanischen Juristen habe die japanische Gesetzgebungspraxis zumindest unbewußt gebilligt, denn die Lehre beschränke sich darauf, Gesetze auszulegen,

anstatt zu kritisieren und Alternativen vorzuschlagen. Er fordert eine fundamentale Reform der Rechtswissenschaft. Die Lehre müsse davon abkommen, Rechtsanwendungswissenschaft zu sein, das Recht als durch die Gesellschaft oder den Staat gegebenes zu begreifen, vielmehr versuchen, sich mit dem Entstehungsprozeß des Rechts zu beschäftigen, um einen „besseren“ Rechtszustand zu erreichen (S. 5 f.).

Projeziert man *Matsukawas* Ausführungen auf Deutschland, so stellen sie eine nachhaltige Warnung an diejenigen dar, die das deutsche Rechtssystem, insbesondere die „Gesetzesflut“ und das Bundesverfassungsgericht, wie zuletzt in der „Soldaten sind Mörder“-Entscheidung kritisieren. Wir sollten uns bei der gegenwärtigen Diskussion über einen „schlanken Staat“ bewußt sein, daß eine Steigerung der Effizienz und eine Reduzierung der Verwaltungskosten sicherlich ein notwendiges Ziel ist, aber dabei bedenken, daß eine Reglementierung der Exekutiven – mit Matsukawa etwas überspitzt formuliert – „Tyrannei“ und „Willkür“ der Verwaltung verhindert (S. 88). Und auch mit Kritik am höchsten deutschen Gericht sollten wir vorsichtig sein. Denn gerade der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verdanken wir, daß in Deutschland auch gegenüber der Verwaltung ein effektiver Rechtsschutz möglich ist und sollten dankbar sein, daß das Bundesverfassungsgericht als auch die sonstige Gerichtsbarkeit im Gegensatz zur japanischen Rechtsprechung nicht davor zurückschreckt, auch bei höchst brisanten Themen Stellung zu beziehen und die Freiheitsrechte des Bürgers zu sichern. Allein um diese Erkenntnis zu gewinnen, ist *Matsukawas* Darstellung mehr als eine Empfehlung wert.

Jürgen Kadel

HARALD BAUM / LUKE R. NOTTAGE, *Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography.*

Fred B. Rothman & Co. Verlag Littleton, Colorado, 1998. 223 S.

ISBN 0-8377-0366-2. 67, USD 67.50

Im Mai 1998 ist eine bemerkenswerte neue Bibliographie zum japanischen Wirtschaftsrecht erschienen. Die Autoren, *Harald Baum* vom Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Privatrecht in Hamburg und *Luke R. Nottage*, Assistenzprofessor an der Universität Kyûshû haben in zehnjähriger Zusammenarbeit Literatur in westlichen Sprachen gesammelt. Anlaß für diese Bibliographie war eine ständig wachsende Zahl von Aufsätzen, die einen guten Einstieg in das Studium des japanischen Rechts vermitteln, aber häufig nur schwer auffindbar sind. Das Werk ist nicht nur eine Bibliographie, sondern bietet durch die ausführlichen Kommentierungen zahlreicher Werke einen sehr geeigneten Einstieg für jeden, der sich mit dem japanischen Recht beschäftigen will. Es verfolgt damit einen anderen Ansatz als die hervorragende Biblio-

graphie von Scheer¹, die mit 8.000 Eintragungen zu sämtlichen Rechtsgebieten sehr umfassend ist und sich an dem Aufbau der Karlsruher Juristischen Bibliographie orientiert. *Baum* und *Nottage* wählen einen eher didaktischen Aufbau ihres Werkes. Nützlich wird diese Bibliographie für alle, die sich wissenschaftlich mit japanischem Recht befassen, aber auch für Praktiker, die schnellen Zugang zu den Quellen des japanischen Rechts suchen. Besonders hilfreich dürfte das Werk für Bibliotheken sein, um wichtige und aktuelle Literatur zum japanischen Recht zu beschaffen.

Neben der Einleitung, Teil 1 des Buches, in der auch kurz auf die Geschichte der Erforschung des japanischen Rechts durch westliche Wissenschaftler eingegangen wird, besteht das Werk aus zwei Hauptteilen: Teil 2 mit „General Sources: An Annotated Guide“ und Teil 3 mit „Individual Works: Selective Bibliography 1970-1997“.

In Teil 2 werden bereits vorhandene Bibliographien, zum japanischen Recht erscheinende Periodika und Buchreihen, Fundstellen zu Übersetzungen japanischer Gesetze und Verordnungen und Lexika vorgestellt. Ein Überblick zu Einführungswerken des japanischen Rechts und der Wirtschaft, wie auch zu Sammelwerken zu Gebieten des Wirtschaftsrechts rundet die Darstellung ab. Komplettiert wird Teil 2 mit einer kommentierten Liste von Internet-Adressen, die in englischer Sprache Informationen zum japanischen Recht enthalten.

Auch wenn eine Bibliographie in der Regel ein Nachschlagewerk ist, lesen sich die Kommentierungen mit viel Gewinn und Spannung. Die in diesem Teil vorgestellte Literatur ist die „Grundausrüstung“ für die Forschung im japanischen Recht, auf die immer wieder zurückzugreifen sein wird. Die Kommentierung zu den Einführungswerken des japanischen Rechts kann dem Anwender einen Eindruck darüber vermitteln, ob das Werk für seine Zwecke das Richtige ist. Das Lesen dieses Teils kann später viel Zeit ersparen. Höhepunkt von Teil 2 ist die Präsentation der verschiedenen Internet-Adressen. Es zeigt eine ausgesprochen sorgfältige Auswahl der sicherlich nicht leicht zu findenden Web-Seiten. Beim Lesen dieser interessanten Informationen möchte man sich sofort an den Computer setzen und im japanischen Recht „surfen“. Es sind bereits eine erstaunliche Zahl von Institutionen und Universitäten, die Informationen in Englisch anbieten. Auf Seiten, die weitere „links“ enthalten, wird besonders hingewiesen. Mit diesen Informationen kann das Internet gewinnbringend für die Arbeit mit dem japanischen Recht eingesetzt werden, was ansonsten sicher von vielen Anwendern durch zu lange Suchzeiten nach inhaltlich interessanten Web-Seiten aufgegeben worden wäre. Auf Internet-Adressen wird in der Bibliographie auch an anderen Stellen hingewiesen.

Teil 3 enthält überwiegend Eintragungen in englisch-, aber auch deutsch- und vereinzelt französischsprachiger Literatur zu 15 Themen: (A) Rechtsphilosophie, Rechtsverständnis und Rechtsgeschichte, (B) Völker- und Verfassungsrecht und Ver-

1 M.K. SCHEER, *Japanisches Recht in westlichen Sprachen 1974-1989. Eine Bibliographie*, 1992.

waltungsrecht, (C) Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, (D) Zivilrecht, (E) Wirtschaft, Unternehmen, Handels- und Investitionshemmnisse und Außenhandels- und Investitionsrecht, (F) Gesellschafts-, Bilanzrecht, Unternehmensgruppen und Unternehmenseinheiten, (G) Handelsrecht und Handelspraxis, (H) Verbraucherrecht und Umweltrecht, (I) Dienstleistungen, (J) Arbeitsrecht, (K) Finanzmärkte, (L) Recht des geistigen Eigentums, (M) Wettbewerbsrecht, (N) Zivilprozeßrecht, (O) Steuerrecht. Diese 15 Gebiete sind in weitere Untergruppen gegliedert. Mit dieser Zusammenstellung zum Wirtschaftsrecht im weiteren Sinne sind zugleich die wichtigsten Rechtsgebiete erfaßt. Lediglich die Bereiche Familienrecht und Strafrecht bleiben außen vor. Zwar enthält die Bibliographie weder ein Autoren- noch ein Sachwortverzeichnis, aber durch die sehr übersichtliche Gliederung läßt sich mit dem Inhaltsverzeichnis schnell das für den Benutzer relevante Gebiet finden. Sollte es noch möglich sein, die Bibliographie als CD-ROM zu veröffentlichen, könnten zusätzliche Suchmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Das ausgesprochen leserfreundliche Buch enthält leider keine Hinweise, in welchen Forschungseinrichtungen oder Bibliotheken Literatur zum japanischen Recht gesammelt wird. Vielleicht deshalb, weil sich die Bibliographie an Leser weltweit richtet und daher solche Hinweise zu aufwendig gewesen wären. Für Deutschland läßt sich bei dieser Gelegenheit anmerken, daß die aufgeführte Literatur zum großen Teil in dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München, im Institut für Asienkunde in Hamburg, im Hamburger Weltwirtschaftsarchiv und im ifo Institut München gefunden werden kann.

Diese handliche, mit ansprechendem Schriftbild gestaltete Bibliographie in gebundener Form kostet 67.50 US \$ und ist ihren Preis wert. Die Bibliographie ist beim Verlag Fred B. Rothman & Co., 10368 W. Centennial Road, Littleton, CO 80127-4200, Fax: (800) 243 96 11 oder (303) 978 1457 oder per e-mail: orders@rothman.com. zu bestellen. Sicher ist eine Bestellung auch über den Internet-Buchhandel *amazon* (<http://www.amazon.com>) bzw. *telebuch ABC Bücherdienst*, der von *amazon* übernommen wurde (<http://www.telebuch.de>), möglich.

Anja Petersen

**JAPANISCHE BOTSCHAFT (Hrsg.): *Japan:*
Stipendien-, Praktikums-, Bildungs - und Austauschmöglichkeiten
für Deutsche (Bonn 1998)**

Der Austausch von Studenten, Graduierten, Promovierten, Wissenschaftlern und Praktikern ist zwischen Japan und Deutschland noch immer im Ungleichgewicht. Aus japanischer Sicht sollten mehr Deutsche in Japan studieren, forschen oder arbeiten.

Es gibt zwar zahlreiche Möglichkeiten, einen Aufenthalt – idealerweise mit einem Stipendium in Japan zu gestalten, doch bisher waren Informationen über die verschiedenen Förderungsvereine, Stiftungen und Institutionen nur verstreut vorhanden. Abhilfe schafft die von der japanischen Botschaft zusammengestellte Broschüre, die sämtliche Stipendien und Förderungsprogramme von deutscher, japanischer und europäischer Seite sowie Möglichkeiten beruflicher Aus- und Weiterbildung, Praktikumsvermittlungen, Vermittlungen von Au-pair Aufenthalten, homestay – und Jugendaustauschinitiativen vorstellt und kurz erläutert. Erwähnt werden in der Zusammenstellung auch Sprach- und Redewettbewerbe, die z.T. einen Japan-Aufenthalt als Gewinn ausschreiben.

Die Broschüre ist so ausführlich und bietet so viele Möglichkeiten an, daß man meinen möchte, jeder, der einen Japan-Aufenthalt plant, könne ein für sich passendes Stipendium herausfinden. Für Berufsanfänger oder -tätige dürften insbesondere die EU-Programme und andere japanische oder deutsche Programme für die berufliche Aus- und Weiterbildung in Japan von großem Interesse sein. Termine und Fristen für die Förderungsprogramme nennt die Broschüre jedoch nicht, sie müssen bei der jeweiligen Organisation nachgefragt werden.

Ein Exemplar dieser sehr zu empfehlenden Informationssammlung (Stand: Dezember 1997) ist kostenlos zu erhalten über die: Japanische Botschaft – Referat für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit, Godesberger Allee 102-104, 53175 Bonn

Die Informationen sind auch auf der homepage der japanischen Botschaft im Internet einsehbar: <http://www.embjapan.de>

Anja Petersen